

**Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung (GBl. S. 1147, 1149) vereinbaren der
Landkreis Göppingen sowie die
Städte und Gemeinden nach Anlage 1**

die nachfolgende Satzung für den

Zweckverband Gigabit Landkreis Göppingen

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	3
II.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften	3
§ 2	Aufgaben des Zweckverbandes	4
III.	Verfassung und Verwaltung	6
§ 3	Organe des Zweckverbandes.....	6
§ 4	Verbandsversammlung.....	6
§ 5	Geschäftsgang	7
§ 6	Verwaltungsrat.....	8
§ 7	Verbandsvorsitzender.....	10
IV.	Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung	11
§ 8	Bedienstete des Zweckverbandes.....	11
§ 9	Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Stammkapital	11
§ 10	Zweckverbandskassenverwaltung.....	12
§ 11	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.....	12
§ 12	Mitwirkungspflichten	12
V.	Deckung des Finanzbedarfs	13
§ 13	Kostenverteilung, Einnahmenverteilung, Verteilung betrieblicher Erträge, Erstattungen	13

VI. Sonstige Bestimmungen	14
§ 14 Öffentliche Bekanntmachung	14
§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	14
§ 16 Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes	15
§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes	15

Entwurfstand 13.11.2018 - konsolidiert

I. Präambel

Die Versorgung von Gewerbetreibenden¹, Freiberuflern, Bürgern sowie öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Unternehmen mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Telekommunikationsdiensten insbesondere in Form der Breitbandversorgung ist ein entscheidender Standortfaktor und damit von besonderer struktur- und wirtschaftspolitischer Bedeutung. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben sich zusammengeschlossen, um eine bestmöglich abgestimmte, gemeinsame Planung und Errichtung einer zusammenhängenden Telekommunikationsinfrastruktur im Landkreis Göppingen vorzugsweise durch in Frage kommende Unternehmen der Privatwirtschaft sowie bei Bedarf durch die Verbandsmitglieder selbst koordiniert umzusetzen und zu realisieren.

Der Zweckverband übernimmt die Koordination der hierfür geplanten Maßnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben gemäß nachfolgenden Regelungen. Daneben ist es Ziel des Zweckverbandes entsprechendes know-how zu erwerben um dadurch eine optimale und fachlich qualifizierte Betreuung der Verbandsmitglieder sowohl in strategischer, als auch in technischer, wirtschaftlicher und förderrechtlicher Hinsicht zu gewährleisten.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Die in der **Anlage 1** benannten Verbandsmitglieder bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen
„**Zweckverband Gigabit Landkreis Göppingen**“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in **Göppingen**.
- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder.

¹ Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind mit der gewählten Formulierung jeweils alle Geschlechter gemeint. Die Verwendung nur der männlichen Form ist allein der besseren Lesbarkeit geschuldet.

- (5) Soweit sich aus einem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben zur Erfüllung übertragen:
1. Beratung der Beteiligten bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung nebst Koordination der entsprechenden Maßnahmen der Beteiligten, insbesondere im Zusammenhang von Kooperationen der Beteiligten mit Unternehmen der Privatwirtschaft und bei Bedarf auch im Zusammenhang mit der Errichtung von Telekommunikationsinfrastrukturen durch die Verbandsmitglieder in deren Eigentum nebst dazugehörigen Anlagen.
 2. Ausschreibung zur Gewährung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Sicherstellung der Versorgung mit den geforderten Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten unter Beachtung etwaiger förderrechtlicher Vorgaben wahlweise im eigenen Namen oder namens und im Auftrag der betreffenden Beteiligten, auf deren Gemarkung die Versorgung mit Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten entsprechend verbessert werden soll.
 3. Im Bedarfsfall Netzbetreibersuche und Einräumung des Nutzungsrechtes an Telekommunikationsinfrastrukturen der Beteiligten oder der Kommunalanstalt im eigenen Namen, soweit der Kommunalanstalt das entsprechende Nutzungsrecht (z.B. aufgrund Eigentum, Besitz oder Anpachtung) an den Telekommunikationsinfrastrukturen zusteht, oder namens und im Auftrag der betreffenden Beteiligten, zur Erbringung der gewünschten bedarfs- und zukunftsfähigen Telekommunikations- bzw. Breitbanddienste sowie nach Bedarf Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung und Dokumentation der betreffenden Telekommunikationsinfrastruktur im Wege von Ausschreibungen (z.B. nach KonzVgV, VgV etc.).
 4. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Telekommunikationsinfrastrukturen mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen.

Kommentar [AZ1]: Präzisierung wie per E-Mail vom 27.09.2018 gewünscht. Die Investition in eigene Anlage ist bewusst nicht vorgesehen, da dies in Göppingen nicht ansteht.

- (2) Darüber können dem Zweckverband durch entsprechenden Einzelauftrag der betreffenden Verbandsmitglieder folgende Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ zur Durchführung für die Verbandsmitglieder übertragen werden:
1. Koordination und Übernahme der Förderantragstellung nach einschlägigen Förderprogrammen.
 2. Planung und Bau innerörtlicher Telekommunikationsinfrastrukturen im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes sowie Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen namens und im Auftrag des betreffenden Verbandsmitgliedes.
- (3) Der Zweckverband ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Aufgabenerfüllung unmittelbar oder mittelbar geeignet, förderlich oder nützlich scheinen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet der Zweckverband mit den Beteiligten partnerschaftlich und nach Maßgabe dieser Satzung zusammen.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Zweckverbandssatzung Dritter bedienen bzw. Dritte oder Verbandsmitglieder mit der Erbringung hierfür erforderlicher Leistungen beauftragen. Er kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Er kann sich insbesondere an einer Gesellschaft in privater oder öffentlicher Rechtsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co.KG, (gemeinsame selbstständige) Kommunalanstalt, Zweckverband etc.) beteiligen bzw. in eine solche Gesellschaft investieren oder eine Gesellschaft schaffen, die auf dem Gebiet der Breitbandversorgung, insbesondere dem Bau und der Planung von Telekommunikationsinfrastrukturen zur Breitbandversorgung sowie der Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung nebst den dazugehörigen Anlagen tätig ist oder selbst bereits als Eigentümerin über entsprechende Infrastrukturen zur Breitbandversorgung verfügt.
- (6) Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig sind, selbst betreiben.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sowie der Verwaltungsrat.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat vertreten.

Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
 - b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - c) Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat
 - d) Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder der Organe des Zweckverbandes
 - e) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 - f) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan, Ergebnisverwendung und Rückstellungen
 - g) Außer- und überplanmäßige Ausgaben von mehr als **100.000 Euro** im Wirtschaftsjahr, wobei die Verbandsversammlung jederzeit den Verbandsvorsitzenden zur Vornahme von Verfügungen mit geringerem Wert anweisen kann
 - h) Ausbau- und Fortentwicklungsplanung zur Koordinierung der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur durch die Verbandsmitglieder nebst entsprechender Empfehlung an die Verbandsmitglieder
 - i) Festlegung von Umlagen sowie Festlegung von Stundensätzen nebst Pauschalen für die Erbringung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung

Kommentar [AZ2]: Präzisierung.

- j) Stellenplan
 - k) Einstellung und Abberufung des Geschäftsführers und des technischen Leiters
 - l) Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
 - m) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrats fallen
 - n) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
 - o) Feststellung des Jahresabschlusses mit Ergebnisverwendung
 - p) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer und der Vertreter der Verbandsmitglieder im Verwaltungsrat
 - r) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes
 - s) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
 - t) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes
 - u) Aufnahme von Darlehen. Sind Darlehen bereits im Wirtschaftsplan ausgewiesen kann die Aufnahme durch den Verbandsvorsitzenden ohne erneute Zustimmung der Verbandsversammlung erfolgen.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Kommentar [AZ3]: Präzisierung.

§ 5. Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragen, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen abwechselnd bei den Verbandsmitgliedern stattfinden.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds.

(5) Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden wie folgt verteilt:

- Jede Stadt und Gemeinde bis 5.000 Einwohner erhält 1 Stimme
- Jede Stadt und Gemeinde von 5.001 Einwohner bis 15.000 Einwohner erhält 2 Stimmen
- Jede Stadt und Gemeinde ab 15.001 Einwohner erhält 3 Stimmen
- Der Landkreis Göppingen erhält 3 Stimmen

Mehrere Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitliche abgegeben werden. Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist der Zeitpunkt der Entstehung des Zweckverbandes maßgebend. Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner sind die zum Zeitpunkt der Entstehung aktuellsten Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden – Württemberg maßgeblich. Dies gilt gleichermaßen für später hinzukommende Verbandsmitglieder.

Kommentar [AZ4]: Präzisierung.

- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmen des Zweckverbandes vertreten sind.
- (8) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Landrat des Landkreises Göppingen, soweit dieser nicht selbst Verbandsvorsitzender ist, sowie 5 weiteren stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder (Verwaltungsräte). Die Verwaltungsräte werden auf die Dauer von **5 Jahren** von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Ebenso wird für jeden der Verwaltungsräte von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Stellvertreter gewählt (insgesamt x Stellvertreter). Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen gewählten Stellvertreter, der Landrat durch den Ersten Landesbeamten oder wahlweise durch eine von ihm nach § 43 LKRO BW beauftragten Bediensteten vertreten. Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates sind zudem der Geschäftsführer und der technische Leiter des Zweckverbandes. Ist der Verbandsvorsitzende der Landrat, kommt

ein weiterer Verwaltungsrat hinzu, welcher entsprechend von der Verbandsversammlung gewählt wird, ebenso dessen Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Er kann den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragen. Scheidet ein Vertreter eines im Verwaltungsrat vertretenen Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit einen neuen stimmberechtigten Vertreter eines Verbandsmitglieds wählen.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt **mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen**, soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz davon abweichende Regelungen vorgesehen sind. Jedem stimmberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates steht **eine Stimme** zu. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung eines **Beschlussvorschlages**.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte** aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Verwaltungsrat berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
 - b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert bis zu **500.000 Euro** je Einzelvorhaben sowie außer- und überplanmäßige Ausgaben von mehr als **25.000 Euro bis zu 100.000 Euro** im Wirtschaftsjahr.
 - c) **Entwurf und Abstimmung von Ausschreibungen bzw. entsprechender Unterlagen nebst Festlegung der Ausschreibungskonzeption einschließlich Verfahrensart, Zeitplan, Verträge und Cluster- bzw. Losbildung in Bezug auf erforderliche Ausschreibungen.**
 - d) Abschluss von Verträgen und Entwurf etwaiger Musterverträgen über die Anpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen von Verbandsmitgliedern und/oder von Dritten mit einem Wert des entsprechenden Nutzungs- bzw. Pachtvertrages von bis zu **500.000 Euro** über die Erstlaufzeit des Vertrages.
 - e) **Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung im Rahmen von Ausschreibungen.**
 - h) Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

Kommentar [AZ5]: Präzisierung.

Kommentar [KH(6)]: Wir bitten hierzu noch um Erläuterung entspr. Unserer E-Mail vom 27.09.18

Kommentar [AZ7]: Die Abweichung von den anderen Satzungen ist drauf zurückzuführen, dass keine Differenzierung zwischen Netzbetriebsausschreibung und Zuwendungsausschreibung erforderlich ist, da der Landkreis Göppingen voraussichtlich nur Zuwendungsausschreibungen durchführen wird. Daher die „Vereinfachung“.

Kommentar [KH(8)]: Wir bitten hierzu noch um Erläuterung entspr. Unserer E-Mail vom 27.09.18

Kommentar [AZ9]: Siehe obiger Kommentar.

- (6) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach **§ 5 Abs. 1 Satz 3** einberufenen (Not-)Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung, sofern er nicht ohnehin zuständig ist. Kann auch der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von **5 Jahren** gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Hauptausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:
- a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 - b) Die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis zu **100.000 Euro** je Einzelvorhaben sowie außer- und überplanmäßige Ausgaben von bis zu **25.000 Euro** im Wirtschaftsjahr.
 - c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einem Bruttojahresgehalt bis **EG 11 / A 12** im Rahmen des Stellenplans.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Landkreises Göppingen dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über

den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 8

Geschäftsführung und Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen **Verbandsgeschäftsführer** zu bestellen. Bei Bedarf regelt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer bzw. den beauftragten Dritten obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen z.B. politischen und technischen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit.
- (3) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann zusätzlich ein **technischer Leiter** von der Verbandsversammlung bestellt werden. Er ist stellvertretender Geschäftsführer. Alternativ können vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.
- (4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.
- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (6) Der Geschäftsführer bzw. hierzu beauftragte Dritte vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 9

Rechnungs- und Wirtschaftsführung, [Stammkapital]

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben mit Eintritt in den Zweckverband als Anteil am Stammkapital einen Betrag in Höhe von **0,01 Cent** je Einwohner einzuzahlen. Der Landkreis übernimmt einen Anteil

am Stammkapital in Höhe von **2.500,00 Euro**. Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist der Zeitpunkt der Entstehung des Zweckverbandes maßgeblich.

- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 10

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbands, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 11

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 12

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 13

Kostenverteilung, Einnahmenverteilung, Verteilung betrieblicher Erträge, Erstattungen bei Zuwendungen

(1) Es werden die folgenden Kostenarten unterschieden:

- a. **„Laufende Kosten“**: Die laufenden Kosten sind alle Kosten, die dem Zweckverband durch den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Zweckverbandes entstehen, insbesondere allgemeine Geschäfts-, Verwaltungs-, und Personalkosten.
- b. **„Beratungskosten“**: Die Beratungskosten sind die Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Beratung der Verbandsmitglieder nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1** sowie der Durchführung von Ausschreibungen namens und im Auftrag einzelner Verbandsmitglieder nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3** entstehen. Kosten, im Zusammenhang mit der Koordination nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1** sind keine Beratungskosten sondern laufende Kosten im Sinne von **lit. a.**
- c. Soweit die Beratungskosten nicht einzelnen Verbandsmitgliedern zurechenbar sind, handelt es sich bei den Beratungskosten um Laufende Kosten.

(2) Die **laufenden Kosten** des Zweckverbandes werden [vom Landkreis Göppingen/von den Verbandsmitgliedern] je zu gleichen Teilen getragen. Kostenerstattungen für Leistungen nach **Abs. 3** und **Abs. 7** sind bei Ermittlung der Höhe der laufenden Kosten vorab in Abzug zu bringen. Angeforderte laufende Kosten sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

(3) Die **Beratungskosten** sowie einem Verbandsmitglied zurechenbare **Kosten im Zusammenhang mit der Förderantragstellung** (nicht Koordination) nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 1** und etwaige **Kosten für Planung und Bau innerörtlicher Telekommunikationsinfrastrukturen im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes sowie Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen** namens und im Auftrag eines Verbandsmitgliedes nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 1** werden von dem betreffenden Verbandsmitglied, dem die jeweiligen Beratungskosten zurechenbar sind in voller Höhe gegen Rechnungsstellung erstattet. Angeforderten Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(4) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung des im Wirtschaftsplan erwarteten Aufwandes Vorauszahlungen in entsprechender Höhe für laufende Kosten nach **Abs. 2** von den Verbandsmitgliedern anzufordern. Vorauszahlungen sind innerhalb von **2 Wochen** nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Sind geleistete Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Verbandsmitgliedern in überschießender Höhe zurückzuerstatten oder wahlweise mit Zustimmung des betreffenden Ver-

bandsmitglieds auf sonstige fällige oder künftige von dem Verbandsmitglied zu tragende Kosten anzurechnen.

(5) **Einnahmen** des Zweckverbandes aus der Verpachtung bzw. Einräumung der Nutzungsrechte an den Telekommunikationsinfrastrukturen der jeweiligen Verbandsmitglieder werden an die betreffenden Verbandsmitglieder **im Wege der Pacht** ausbezahlt. Die Höhe der Auszahlung an die einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis, in dem über die Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur des jeweiligen Verbandsmitgliedes Einnahmen nach **Satz 1** erzielt wurden.

(6) **Sonstige betriebliche Erträge** werden zu gleichen Teilen auf die Kostenstellen der Verbandsmitglieder gebucht und ausbezahlt.

(7) Für den Fall, dass die Gewährung von Zuwendungen nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 2** im Namen des Zweckverbandes für die Sicherstellung der Versorgung mit den geforderten Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten für die Gemarkung eines Verbandsmitgliedes ausgeschrieben wird, erstattet das betreffende Verbandsmitglied der betreffenden Gemarkung dem Zweckverband das Äquivalent der gewährten Zuwendung, die der Zweckverband an den Zuwendungsempfänger gewährt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der nach dem für den Landkreis und den für die Städte und Gemeinden geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen (oder: entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Göppingen).

Kommentar [WA(10): Bekanntmachungen des ZV dürfen nur in der Form des § 1 DVO GemO erfolgen (Aker/Zinell, GKZ, § 6 Rn 2). Es wird daher der geänderte Wortlaut empfohlen

§ 15

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Das ausscheidende Mitglied ist dazu verpflichtet, nach Aufforderung des Zweckverbandes diesem seine Telekommunikationsinfrastrukturen weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechende Telekommunikationsinfrastruktur zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt. Ein Anspruch des ausscheidenden

Mitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 16

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern **zu gleichen Teilen** zu. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Unterschriften der Verbandsmitglieder